

echten, radikalen Sinn eine altmodische Sache sei, obwohl wir doch in einer Zeit leben, in der die wirklich Jungen sogar in Gefahr sind, der banalen Öde einer rationalisierten und technisierten Zeit zu entrinnen, selbst mit Drogen, wenn es nicht anders geht? Warum suchen wir den durchschnittlichen Spießbürger letztlich mit spießbürgerlichen Parolen und Idealen bei uns zu behalten und bringen es nicht fertig, den Einsamen, den die radikale Fragwürdigkeit unseres Daseins ohne falsche Analgetika Durchleidenden, den wenigen, auf die es wirklich ankommt, das Wort des Heiles zu sagen, das sie befreit? Jene etwas kleinbürgerlich karierte Spiritualität, wie sie wenigstens dem äußeren Gehabe nach vor dem ersten Weltkrieg in den Orden, auch bei uns, gegeben war und das Ordensleben zu sehr bestimmt hat, mag der Vergangenheit angehören, und die Jungen mögen mit Recht sagen, daß sie damit nichts mehr anfangen können. Aber einer neuen ursprünglichen Spiritualität im Orden und in der Kirche wird dennoch eine wahre Zukunft gehören.

Gelübde und Versprechen

Hans Rotter SJ, Innsbruck

Die Instruktion der Religiosenkongregation „Renovationis Causam“¹ empfiehlt eine Überprüfung des Zeitpunkts der Gelübdeablegung. Wo der bisher übliche Zeitpunkt als zu früh erscheint, könnten anstelle von zeitlichen Gelübden Versprechen abgelegt werden². Der Hauptgrund dieser Empfehlung dürfte in der Unsicherheit vieler junger Menschen und der damit gegebenen Entscheidungsschwäche sowie in der wachsenden Zahl von Ordensaustritten liegen. Wo allzu häufig dispensiert werden muß, erscheint die Verbindlichkeit einer Verpflichtung selber in Frage gestellt oder jedenfalls in der allgemeinen Einschätzung beeinträchtigt. Das widersprüche aber letztlich dem Zeichencharakter der Ordensgelübde.

Wir können im Folgenden nicht auf alle Fragen eingehen, die dieser

¹ *Renovationis causam – S. Congr. pro Religiosis et Institutis saecularibus, Instructio de accommodata renovatione institutionis ad vitam religiosam ducendam*, in: AAS 61 (1969) 103–120.

² *Renovationis causam* nr. 34 I. Vgl. Ioannes Beyer, *De Instructione „Renovationis causam“*. *Commentarius*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 59 (1970) 42–47.

Punkt der genannten Instruktion aufwirft. Es geht uns hier nicht um eine psychologische oder soziologische Diagnose des Ordensnachwuchses, auch nicht vorwiegend um ordensrechtliche Probleme. Es sollen nur über das Wesen von Versprechen und Gelübde³ einige Überlegungen angestellt werden, die für eine Neuordnung wichtig zu sein scheinen. Es geht dabei vor allem um Ordensgelübde. Ein Privatgelübde stellt teilweise andere Fragen, die hier nicht weiter behandelt werden können.

I. Gelübde in der Heiligen Schrift

Im Alten Testament werden Gelübde hoch eingeschätzt⁴. Gelegentlich vorgebrachte Kritik bezieht sich nicht auf das Gelübde an sich, sondern auf eine mißbräuchliche, betrügerische Praxis (Mal 1, 14; vgl. Dt 23, 19). In diesem Sinn ist auch Mt 15, 5 (Mk 7, 11–13) zu verstehen. Jesus kritisiert nicht den Brauch, ein Gelübde abzulegen, sondern die inhumane Praxis, etwas zur Weihegabe zu machen, was man den Eltern schuldet. Auch in der Apostelgeschichte wird von Gelübden gesprochen (18, 18; 21, 23), ohne daß daran Kritik geübt würde.

Auffallend ist freilich, daß das Gelübde im Neuen Testament nur an diesen Stellen erwähnt wird und somit eine recht unbedeutende Rolle spielt. Wenn man das Gelübde in Analogie zum Eid auffaßt, was ja der Sache nach sicher gerechtfertigt ist, dann könnte man aus Mt 5, 33–37 dem Wortlaut nach eine eindeutige Ablehnung herauslesen. Doch wäre eine solche Interpretation weder dieser Stelle, noch der Bergpredigt überhaupt angemessen (vgl. z. B. Mt 5, 39 mit Jo 18, 23!). Die hier vorgetragenen Weisungen dürfen nicht als eine Sammlung allgemeingültiger Gesetze aufgefaßt werden. Auf diese Fragen biblischer Hermeneutik kann hier nicht näher eingegangen werden. Es wäre natürlich nicht genug, die kritische Haltung der Bibel nur auf gelegentliche Mißbräuche zu beziehen und nicht auch als eine Frage an das Wesen des Gelübdes zu sehen. Letztlich geht es darum, wieweit Glaube und Gottesliebe an eine äußere Form

³ Neben den theologischen Lexika und den Handbüchern der Moraltheologie vgl. T. P. Cunningham, *Dispensation from Religious Vows*, in: The Irish Ecclesiastical Record 102 (1964) 453 f.; L. L. McReavy, *Dispensation from Perpetual Vows and Diaconate*, in: The Clergy Review 50 (1965) 153 f. – Zu den einzelnen evangelischen Räten finden sich reiche Literaturangaben in: Hörmann, *Lexikon der christlichen Moral*, Innsbruck 1969, Sp. 1012–1014.

⁴ Zur Lehre der Hl. Schrift vgl. A. Baum, *Gelübde*, in: *Praktisches Bibellexikon* (hrsg. v. A. Grabner Haider), Freiburg 1969, 388 f.; C. Brekelmans, *Gelübde*, in: *Bibel-Lexikon* (hrsg. v. H. Haag), Einsiedeln 1968, 546 f. (Lit); G. W. Buchanan, *Some Vow and Oath Formulas in the New Testament*, in: The Harvard Theological Review 58 (1965) 319–327; W. Richter, *Das Gelübde als theologische Rahmung der Jakobusüberlieferung*, in: *Biblische Zeitschrift* 11 (1967) 21–52.

gebunden werden können. Das Gelübde ist eine Art „institutionalisierte“ Nachfolge Jesu. Die Gefahren, die sich daraus zweifellos ergeben, sind aber nicht einfach dadurch zu bannen, daß man Nachfolge Jesu auf den Raum der reinen Innerlichkeit beschränkt. Auch zwischenmenschliche Liebe, wie etwa die eheliche Liebe, kann auf den Halt der äußeren Form und der Institution nicht verzichten, obwohl sie damit nicht identisch ist. Das Neue Testament lehnt solche Institutionen nicht ab, auch wenn es an Fehlentwicklungen Kritik übt.

Die Berechtigung (und die Bedeutung) von Gelübden ist nicht durch ein positivistisches Bibelargument nachzuweisen oder auch zu widerlegen, sondern hier ist vor allem anthropologisch zu klären, was das Gelübde seinem Wesen nach ist. Es ist zu zeigen, daß die menschliche Freiheit von ihrer Struktur her nur da zur vollen Entfaltung kommt, wo sie Bindungen eingehet, und daß auch das Gelübde eine solche Bindung ist, in der sittliche Freiheit und Nachfolge Jesu eine radikale Verwirklichung finden kann, soweit die äußere Form mit innerem Geist gefüllt wird.

II. Person und Zeit

Das Kind fängt in jenem Entwicklungsstadium an, „ich“ zu sagen, in dem sich das Zeitbewußtsein ausbildet. Das ist kein Zufall. Denn das Zeitbewußtsein ist eine wesentliche Bedingung für personale Vollzüge. Erst wenn man um Vergangenheit und Zukunft weiß, ist die Möglichkeit gegeben, zu sich selber Abstand zu gewinnen und Stellung zu nehmen. Der Mensch kann über seine Vergangenheit urteilen, sie bereuen oder bestätigen und ihr damit von der Gegenwart her eine neue Bedeutung geben. Die Vergangenheit hat also für den Menschen keine unabänderlich feststehende Wertigkeit, sondern ihre Bedeutung und damit auch ihre Wirkung hängt mit von der späteren Stellungnahme ab, die man ihr gegenüber bezieht.

Die Psychoanalyse hat uns gelehrt, wie wichtig es für den Menschen ist, seine Vergangenheit anzunehmen bzw. zu bewältigen und sie nicht zu verdrängen. Die Person kann sich nur entfalten, wenn sie ein gesundes Verhältnis zu ihrer Geschichte findet. Die menschliche Person existiert nicht in einzelnen voneinander isolierten Akten, sondern in einer ganzheitlichen Geschichte. So ist auch die menschliche Freiheit, die ja einen wesentlichen Aspekt der Person darstellt, in ihrer geschichtlichen Kontinuität zu sehen. Wie der ästhetische Wert eines Gedichtes zwar durch die verwendeten Wörter zustande kommt, aber doch zunächst von der Ganzheit des Gedichtes ausgesagt wird und nicht von den einzelnen Wörtern, so ist auch der sittliche Wert eines Menschen etwas, was sich zunächst

auf die ganze Geschichte seines Lebens bezieht und erst in zweiter Linie auf einzelne Handlungen und freie Entscheidungen⁵.

Die Kontinuität der menschlichen Freiheitsgeschichte setzt voraus, daß die einzelne Handlung in dem Augenblick, in dem sie vollzogen wird, eine Offenheit bewahrt, die eine weitere Bestimmung zuläßt und verlangt. Der Mensch kann sein Freiheitspotential nicht in einzelnen Akten ausschöpfen. Er bleibt in gewissem Maße unentschieden und offen für zukünftige Stellungnahmen. Allerdings ist er gegenüber früheren Handlungen nicht einfach neutral, sondern gerade durch sie „voreingenommen“. Diese früheren Akte hatten nicht nur eine Bedeutung für die damalige Situation, sondern haben auch bereits in die Zukunft vorausgegriffen. So steht die Person bei ihren freien Entscheidungen immer schon im Feld von Vorentscheidungen.

Verfügung über die Zukunft

Während also menschliche Freiheit nicht die Kraft hat, in einer einzelnen Entscheidung über sich selber voll zu verfügen, beschränkt sich anderseits der einzelne Akt nicht bloß auf die gegenwärtige Situation, sondern greift zurück in die Vergangenheit und voraus in die Zukunft. Die gegenseitige Verschränkung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft stellt die Kontinuität der Freiheitsgeschichte des Menschen her. Diese Kontinuität ist allerdings nicht automatisch gegeben. Es ist vielmehr für die Integration der einzelnen Handlungen des Menschen in das Ganze seiner Geschichte wesentlich, daß er zu seinen Handlungen steht bzw. ihnen im Lauf seines Lebens eine Orientierung gibt. Erst so kommt die Person zur vollen Selbstverfügung und damit zur vollen Entfaltung ihrer Freiheit.

Es gibt nun auch der Zukunft gegenüber verschiedene Möglichkeiten der Stellungnahme. Man kann die Augen vor ihr verschließen. Man läßt sie einfach auf sich zukommen, ohne sie zu planen oder bereits im voraus Entschlüsse zu fassen. Damit verzichtet man auf eine vorausschauende Orientierung seines Handelns und überläßt sich dem Einfall des Augenblicks. Die Unberechenbarkeit, die sich daraus ergibt, ist oftmals nicht Ausdruck echter Freiheit, weil ja hier der Mensch meist nicht wirklich über sich verfügt, sondern sich weitgehend einfach treiben läßt. Umgekehrt ist es keine Verminderung, sondern eine Vertiefung personaler Freiheit, wenn der Mensch auch in seine Zukunft ausgreift. Das kann in verschiedener Weise geschehen. Solche Möglichkeiten sind der Vorsatz, das Versprechen, der Vertrag, das Gelübde.

⁵ Dazu ausführlich: Hermann Reiners, *Grundintention und sittliches Tun* (Quaest. disp. 30), Freiburg 1966, bes. 31–37.

a) *Der Vorsatz*: Im Vorsatz nimmt der Mensch als Person eine Entscheidung vorweg, die erst später unmittelbar aktuell wird. Man will sich diesem späteren Augenblick nicht einfach überlassen. Denn jede personale Entscheidung ist auch von der äußeren Situation mitbestimmt. Diese Einwirkung von außen stellt eine starke Motivation dar, der der Mensch häufig von sich aus keine ähnlich wirksame gegenüberzustellen vermag. Im Vorsatz greift nun die Person in die Zukunft voraus, indem sie sich ein Motiv gibt, das es ihr später erleichtert oder überhaupt ermöglicht, einer vernünftigen Einsicht zu folgen und nicht bloß den Antrieben der augenblicklichen Situation. Daß dadurch die eigene Freiheit nicht eingeschränkt, sondern vertieft wird, ist offensichtlich. Denn Freiheit ist ja nicht zu verstehen als die Fähigkeit des Menschen, sich in jedem Augenblick völlig willkürlich zu entscheiden, sondern als die Fähigkeit, sein eigenes Leben verantwortlich, d. h. im Blick auf die bisherigen Erfahrungen und die absehbaren Folgen seines Handelns, also im Blick auf Vergangenheit und Zukunft, zu lenken.

b) *Das Versprechen*: Auch das Versprechen stellt ein Verfügen des Menschen über seine Zukunft dar. Gegenüber dem Vorsatz kommt aber hier ein weiteres Moment hinzu, nämlich die Verpflichtung gegenüber einer anderen Person. Während man einen Vorsatz wieder aufgeben kann, wenn seine Verwirklichung nicht mehr sinnvoll erscheint, kann man ein Versprechen nicht mehr allein aus eigener Entscheidung rückgängig machen. Hier hat man sich gegenüber einem Mitmenschen verpflichtet. Dieser hat nun einen Anspruch auf die Einlösung. Man würde nicht nur sich selber, sondern auch dem andern untreu, wenn man sich durch ein Versprechen plötzlich nicht mehr gebunden fühlte.

Man könnte übrigens zeigen, daß jede gute Handlung den Charakter eines Versprechens an sich trägt. Denn jede solche Handlung erweckt im Mitmenschen die Erwartung, daß man sich auch in Zukunft ähnlich positiv verhalten wird. Gerade die Tatsache, daß jemand ein sittlich hochstehender Mensch ist, würde eine Verfehlung besonders schwerwiegend erscheinen lassen und die berechtigten Erwartungen seiner Mitmenschen tiefer enttäuschen als das Versagen eines anderen, dessen Vergangenheit zu hohen Erwartungen gar keinen Anlaß gibt. – Es wäre natürlich unsinnig, diese Bindung, die man letztlich in jeder sittlich guten Handlung eingeht, als eine Einschränkung menschlicher Selbstverfügung zu betrachten. Freiheit ist eben nicht die Willkür eines isolierten Individuums, sondern die Fähigkeit, Beziehungen zu den Mitmenschen herzustellen und zu vertiefen. Nur in solchen Bindungen an den Mitmenschen und die Gesellschaft kann sich die menschliche Person auch selber finden und voll verwirklichen.

c) *Der Vertrag*: Die Verpflichtungen, die man in einem Vertrag eingeht, bleiben nicht auf der Ebene der Treue, sondern berühren auch die Gerechtigkeit. Der andere kann grundsätzlich die Erfüllung des Vertrages erzwingen. Aber auch hier geht es nicht darum, Freiheit durch Zwang zu ersetzen, sondern um die Schaffung tragfähiger Beziehungen wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Art. Der Vertrag gewährleistet eine besondere Sicherheit des Handelns in der Gemeinschaft. Während dadurch zwar die rein äußere Wahlfreiheit des einzelnen eingeschränkt wird, wachsen Zusammenhalt und Funktionsfähigkeit der im Vertrag verbundenen Partner und insofern auch die Möglichkeiten des einzelnen. Das betrifft nicht nur äußere Leistungen etwa in Handel oder Politik, sondern auch den sittlichen Bereich, weil auch in diesem verlässliche zwischenmenschliche Beziehungen von entscheidender Bedeutung sind. Ein besonders lehrreiches Beispiel eines solchen Vertrages ist die Eheschließung, in der sich zwei Partner aneinander binden und dadurch Raum schaffen für die Verwirklichung ehelicher Liebe und unauflöslicher Treue. Es ist offensichtlich, daß der Sinn einer solchen Bindung nicht darin liegt, die Freiheit des Partners einzuschränken, sondern die volle Entfaltung seiner menschlichen Liebe zu ermöglichen.

d) *Das Gelübde*: Auch das Gelübde ist ein Verfügen des Menschen über seine Zukunft. Es handelt sich dabei nicht bloß um ein Versprechen, sondern um eine Bindung, deren einseitige Auflösung, analog zu einem Vertragsbruch, als Verstoß gegen die Gerechtigkeit erscheint. Das Besondere des Gelübdes gegenüber einem Vertrag besteht nicht einfach darin, daß man sich hier *Gott* gegenüber verpflichtet. Auch die Zusage gegenüber einem menschlichen Partner schafft eine sittliche Verpflichtung, deren Übertretung eine Verfehlung gegenüber Gott einschließt. Was aber sonst mehr einschlußweise gegeben ist, das wird beim Gelübde ausdrücklich. Das Gelübde wird in dem Bewußtsein abgelegt, daß man sich Gott gegenüber verpflichtet und daß der Bruch dieser Verpflichtung die Gott geschuldete Treue und Gerechtigkeit und somit auch das eigene Heil berührt. Diese Ausdrücklichkeit des theologischen Aspektes gibt dem Gelübde seine besondere Würde. Das gilt in hervorragender Weise vom Ordensgelübde. Darin gibt der Mensch Antwort auf seine Berufung zum Heil. Er weiß also um ein besonderes Angebot der Nähe Gottes, und er will durch sein Ja und die Verfügung über seine Zukunft mit der ganzen Kraft seiner Freiheit diesem Ruf Gottes folgen⁶.

⁶ „Hac enim voti perpetuitate conantur sodales tum debilitatem voluntatis humanae formare, tum temporis durationem superare, qui uno actu amoris aeterno Dei amore correspondere velint“ (I. Beyer, a. a. O. 44).

Der ausdrückliche Dienst für Gott, den der Mensch in der Befolgung einer solchen Berufung leistet, verleiht dem Gelübde den Charakter einer kultischen Handlung⁷. Darum ist der schuldhafte Bruch eines Gelübdes nicht bloß ein Verstoß gegen irgendeine sittliche Verpflichtung, sondern ein Sakrileg, also eine Verfehlung gegen eine ganz besonders ausdrückliche Bindung und Verpflichtung gegenüber Gott.

Wenn wir in unserer anthropologischen Analyse auf die positive Bedeutung einer äußeren Bindung im Hinblick auf die Zukunft verweisen, dann ist dabei nicht zu vergessen, daß dieser Seite immer auch eine Gefahr entspricht, die um so größer ist, je stärker man sich bindet. Denn je stärker die Bindung ist, desto größer ist die Erwartung der Umwelt, daß man die übernommenen Verpflichtungen einhält, desto folgenschwerer ist ein Verstoß dagegen. Das gilt besonders in den Verpflichtungen, die man Gott gegenüber auf sich genommen hat. Hier besteht zusätzlich die Gefahr, daß die äußere Beobachtung eines Versprechens oder eines Gelübdes zu einem Alibi für die eigentlich verlangte innere Hingabe (den „Geist“ des Gelübdes!) wird. Es liegt auf der Hand, daß es besser wäre, solche Bindungen erst gar nicht einzugehen, als sie schließlich im Herzen zu verraten. Aus dem gleichen Grund muß sich auch die Festigkeit der Verpflichtung (Versprechen oder Gelübde) nach dem inneren Engagement richten. Man muß sich die Möglichkeit eines Rücktritts in dem Maße offenhalten, als noch fraglich ist, ob man einer festeren Bindung auch mit seiner inneren Haltung gerecht werden kann.

III. Gelübde und Gemeinschaft

Zum Verständnis des Ordensgelübdes ist in ganz besonderer Weise der Gesichtspunkt der Gemeinschaftsbeziehung zu beachten. Es wird gelegentlich die Meinung vertreten, als ob die Gelübde nur Gott gegenüber abgelegt würden und deshalb mit menschlicher Gemeinschaft⁸ unmittelbar nichts zu tun hätten. Diese Auffassung scheint uns nicht zutreffend. Wie es bereits zum Wesen eines Versprechens gehört, daß aus verschiedenen Partnern gleichsam ein (in sich freilich noch einmal plurales) Prinzip des Handelns wird, so stiften auch die Gelübde eine Gemeinschaft, und zwar nicht nur zwischen dem Einzelmenschen und seinem Gott. In dem Gelübde soll der

⁷ Thomas, Summa theologiae II-II q 88 a 5.

⁸ Es geht hier zunächst noch nicht um die Ordensgemeinschaft, sondern um die Beziehung des Gelobenden zu den Mitmenschen und zur Kirche. Diese Beziehung kommt freilich im Ordenseintritt besonders deutlich und sinnvoll zum Ausdruck. – Zum Verhältnis von Gottes- und Nächstenliebe vgl. K. Rahner, *Über die Einheit von Nächsten- und Gottesliebe*, in: *Schriften zur Theologie* VI 277–298.

tieferen Hingabe an Gott auch eine vorbehaltlose Nächstenliebe entsprechen. Wenn man den Gelübden eine ekklesiologische Bedeutung zuspricht, dann kann damit nicht bloß eine unsichtbare Gnadengemeinschaft gemeint sein, sondern es geht um etwas durchaus Erfahrbares. Es ist kein Zufall, daß es Sache der zuständigen kirchlichen Autoritäten ist, von den Gelübden zu dispensieren. Diese Zuständigkeit der Kirche ist darin begründet, daß der Mensch in den Gelübden einen besonderen Auftrag zum Zeugnis für Christus übernimmt⁹. Zeugnis für Christus zu geben verlangt aber auch entscheidend, die unwiderrufliche Treue der Liebe Christi darzustellen. Grundsätzlich tendiert ein solches Zeugnis dahin, daß es nicht zeitlich eingeschränkt wird und daß man nicht wieder davon zurücktritt. Es geht hier letztlich um das gleiche anthropologische Phänomen, das auch die Unauflöslichkeit einer Ehe begründet. Wo ein Gelübde ohne besondere Rechtfertigung gelöst wird, wird die Botschaft unglaubwürdig gemacht, die man bezeugen wollte und die die Botschaft der Kirche ist. Wenn jemand den Anspruch erhebt, sich in besonderer Weise in den Dienst Christi zu stellen, und er diesem Dienst nicht gerecht wird, dann schadet er der christlichen Botschaft und damit der Kirche, um deren Sache es hier geht.

Wie das Versprechen gegenüber einem Menschen auch eine sittliche Bedeutung und damit eine Beziehung zu Gott besitzt, so besitzen umgekehrt die Gelübde, die vor Gott abgelegt werden, eine Beziehung zur Kirche und zu den Mitmenschen. Weil es in den Gelübden nicht bloß um das Heil des Einzelmenschen, sondern um das Zeugnis für Christus in dieser Welt und damit um die Sache der Kirche geht, deshalb hat die Ablegung der Gelübde nicht bloß den Charakter eines frommen Vorsatzes, sondern etwas von einem Vertrag an sich. Die Kirche hat einen Anspruch darauf, daß der Betroffende seine Gelübde auch tatsächlich einhält. Wegen des besonderen ekklesiologischen Zeichencharakters ist die Beziehung der Gelübde zur Kirche enger, als das bei einer anderen guten oder bösen Handlung der Fall ist.

Die Vollmacht der Kirche über die Gelübde wäre nicht verstanden, wenn man glauben würde, es sei nur eine Sache des guten Willens der zuständigen Autoritäten, ihr Einverständnis zur Auflösung von Gelübden zu geben. Sicher können schwerwiegende Gründe auftreten, die solche Dispensen rechtfertigen. Aber wenn diese zu leicht gegeben werden, ließe das auf eine sehr geringe Einschätzung der Werte schließen, um die es hier geht. Wenn man aus geringen Anlässen von einem Treueverhältnis zurücktreten kann, dann ist eben die Treue selber nicht sehr ernst gemeint. Weil es

⁹ Vgl. K. Rahner, *Zur Theologie der Entsalzung*, in: *Schriften zur Theologie* III 61–72.

der Kirche darum gehen muß, daß die Treue Gottes zu den Menschen auf eine glaubwürdige Weise bezeugt wird, kann sie der Auflösung der Gelübde nicht leichten Herzens zustimmen. Wenn sie aber praktisch doch fast immer eine Dispens gewähren muß, wo diese verlangt wird, schon weil sich der Betreffende sonst vielleicht über seine Gelübde hinwegsetzt und dadurch erst recht Ärgernis gibt, muß sich die Kirche fragen, unter welchen Bedingungen sie überhaupt zu den Gelübden zulassen kann. Wenn die Zahl der Dispensen zu groß wird, dann macht das eine strengere Prüfung vor der Zulassung zu den Gelübden notwendig.

Die Entbindung von den Gelübden

Die Geschichte, in der der Mensch lebt, hat nicht nur den Aspekt der Kontinuität, sondern auch den des Wandels. So sehr der Mensch sich selber und seinen Mitmenschen treu bleiben muß, so sehr macht doch der Wandel der äußeren Umstände, der inneren Einsicht und auch der Freiheitsgeschichte eine ständige Neuorientierung des Menschen notwendig. Es muß nicht immer ein Treuebruch sein, wenn man ein Versprechen nicht einlöst. Es kann sein, daß man dazu unfähig ist, daß es sinnlos geworden ist oder daß man seinem Mitmenschen auf andere Weise besser helfen kann als durch die Einlösung des Versprechens. Auch rechtliche Bestimmungen können nicht unverändert auf jede Situation angewendet werden. Die Epikie gilt in der christlichen Tradition als eine Tugend. Nach biblischem Verständnis steht der Mensch über dem Gesetz. Er darf nicht zum bloßen Sklaven des Buchstabens werden, wo dessen Beobachtung seinen guten Sinn verloren hat.

Auch ein Gott gegebenes Versprechen, ein von der Kirche angenommenes Gelübde macht hier keine Ausnahme. Abgesehen von den verschiedensten äußeren Umständen wie einer schweren Erkrankung, der Auflösung eines Ordens durch die Kirche o. ä. sei nur auf den Fall verwiesen, wo jemand zu der sicheren Überzeugung kommt, daß er den Verpflichtungen seines Gelübdes nicht mehr gewachsen ist und daß ihn eine rein äußere Beobachtung den Frieden des Herzens nicht finden läßt, sondern ihn verbittert und so Gott entfremdet. In einem solchen Fall ist – vielleicht durch persönliche Schuld – tatsächlich die Verwirklichung jenes Zeugnisses und jener Heiligung der eigenen Person unmöglich geworden, um die es doch im Gelübde geht. Es wäre ein unchristliches Gesetzesdenken, wenn die Kirche in einem solchen Fall auf der rein äußeren Beobachtung der eingegangenen Verpflichtungen bestehen würde. Wo sich jemand innerlich der Berufung entzogen hat, die an ihn ergangen ist, oder wo er sich erst

später darüber klargeworden ist, daß er sich über seinen Beruf getäuscht hatte, da muß die Kirche einen solchen Menschen aus seiner rechtlichen Verpflichtung entlassen oder diese so abwandeln, daß sie für den Betreffenden wieder realisierbar und sinnvoll erscheint. Dieser Fall ist an sich klar.

Ein anderer gibt größere Probleme auf. Es kann sein, daß jemand zu der Überzeugung kommt, er könne in einer anderen Gemeinschaft seine religiösen Ideale besser verwirklichen, oder es würde ihm ein Leben ohne Gelübde mehr menschliche Werte bieten und ihn auf diese Weise näher zu Gott führen. Rein objektiv wäre dazu vielleicht manches zu sagen. Im konkreten Fall geht es aber nicht nur um die objektive Richtigkeit der Argumente, sondern auch um das subjektive Urteil des Betreffenden. Wenn dieser nach ernsthafter Prüfung seiner Situation und verantwortungsvollem Gespräch mit seinen Oberen bei der festen Überzeugung bleibt, um seiner Gottesliebe willen einen anderen Weg gehen zu müssen, dann wird man auch ein solches Gewissensurteil zu respektieren haben. Es wäre freilich wichtig, klarzustellen, daß etwa ein Orden nicht bloß nach seiner äußeren Tätigkeit und seiner apostolischen „Leistung“ beurteilt werden darf, sondern daß eine seiner wichtigsten Aufgaben darin besteht, eine Gemeinschaft christlicher Liebe zu sein. Es wäre zu betonen, daß man Gott auch im Verzicht und im Ja zu jeder Form des Kreuzes finden kann. Trotzdem wird es nicht zu vermeiden sein, daß gerade in der heutigen Zeit, wo der Mensch sich seiner Freiheit, seiner individuellen Verantwortung mehr denn je bewußt ist, wo er allem Institutionellen kritisch gegenübersteht, wo ein tiefer Wandel auch im kirchlichen Leben zu großen Spannungen geführt hat, die Gelübde als ewige Bindung öfter als früher in Frage gestellt werden.

Die Berufung und ihre Vermittlung

Man kann das Problem der Verpflichtung der Gelübde nicht betrachten, ohne auch die Frage der Berufung des einzelnen einzubeziehen. Gelübde sind nicht einfach bloß als Akte zu verstehen, die einmal vollzogen werden und dann in ihrer verpflichtenden Kraft ein für allemal fixiert sind. Eine solche Verpflichtung ist keine starr feststehende Größe, sondern ist in mehrfacher Hinsicht vermittelt und bedingt.

a) *Die Berufung durch Gott:* Eine tiefere Bindung an Gott, wie sie den Sinn von Gelübden ausmacht, ist in erster Linie eine Gnade. Gott will dem Menschen näher kommen, er will sich ihm schenken. Eine solche Gnade kann aber nicht in einem einzigen Augenblick vermittelt werden,

wenn auch dem Tag der Gelübdeablegung eine besondere Bedeutung für den weiteren Lebensweg zukommen mag. Der Mensch kann Gott nicht festlegen. Er wird eine solche Gnade als ein Geschenk betrachten, das er ständig neu empfängt und um das er ständig bitten muß. Die volle Verwirklichung dessen, worum es in den Gelübden geht, ist nicht Sache einer anfänglichen Begeisterung oder gar einer bald erworbenen Routine, sondern das Ergebnis eines oft langen Weges. Und auch dann kann diese Gnade nicht als endgültig erworbener Besitz betrachtet werden. Insofern die Gelübde nicht bloß unter juristischen Gesichtspunkten zu sehen sind, besagen sie eine Verheißung, die allerdings eine Anforderung an den Menschen stellt, der er sich nicht ohne gewissenhafte Selbstprüfung unterziehen darf.

b) *Die Bedeutung der eigenen Entscheidung:* Die Berufung ist nicht bloß ein einbahnig von oben kommender Ruf Gottes, sondern eher ein Gespräch zwischen Gott und Mensch. Wie sich Gott dem Menschen nicht gegen dessen Willen schenkt, so ruft er ihn auch nicht in seine Nachfolge, wenn dieser nicht will (vgl. Jo 6, 67). Wer sich von Gott gerufen weiß, trägt selber eine Mitverantwortung für diese Berufung. Insoweit jemand auf sie eingeht und ihr in Treue folgt, wird die Berufung selber als Geschenk der Gnade und als Verpflichtung in ihm wachsen. Das hat auch seine Bedeutung für die Gelübde. Nicht als bekämen sie etwa erst im Laufe der Zeit ihre rechtliche Verbindlichkeit. Dennoch ist doch wohl ein Unterschied zwischen einem jungen Ordensmann, der noch manche Erfahrung zu machen hat, um den tieferen Sinn seiner Gelübde überhaupt einsehen zu können, und seinem älteren Mitbruder, der in Jahrzehnten des Ordenslebens zu verstehen gelernt hat, worum es bei den einzelnen Gelübden wirklich geht und wie sie konkret zu verwirklichen sind. Was bei dem einen den Charakter einer Probbehandlung hat, in der er sich des Sinnes und der Geltung einer Norm vergewissern will, wäre beim andern ein Zeichen von Untreue gegenüber dem Ruf Gottes, den er in der Geschichte seines Lebens deutlich genug vernommen hat. Entsprechend wäre auch die Übertretung eines Gelübdes nicht immer im gleichen Sinne ein Sakrileg. Während der Unerfahrene leichter in eine Entwicklung hineingeraten kann, die mit innerer Gesetzmäßigkeit zum Scheitern führt, würde sich der andere wegen seiner größeren Erfahrung und Bewußtheit eine wesentlich schwerere Schuld zuziehen.

c) *Berufung und Kirche:* Das Verhältnis des Menschen zu Gott hat immer auch etwas mit seinen Beziehungen zum Mitmenschen zu tun. Umgekehrt schenkt uns Gott seine Gnade ebenfalls nicht völlig unabhängig von diesen Beziehungen. Immer wenn wir von einem Mitmenschen Hilfe empfan-

gen, begegnet uns darin die göttliche Gnade; und immer, wenn ein Mensch unsere Hilfe verlangt, trifft uns ein Anspruch Gottes. Wie die Berufung zur Nachfolge Jesu eine besondere Aufforderung zum Zeugnisgeben in der Kirche einschließt, so muß sie auch von der Kirche her vermittelt und ermöglicht werden. Das beginnt schon in jener Zeit, in der die ersten Voraussetzungen einer Berufung geschaffen werden. Das Kind entwickelt seine Ideale nie unabhängig von seiner Umgebung, sondern lernt Menschen kennen, die es bewundert und nachahmen will; es findet Anerkennung und Ansporn, wenn es selber gut handelt; es lernt am Beispiel gläubiger Christen und vor allem Christi selber, wozu Gott die Menschen in seiner Liebe ruft. Wenn nun der junge Mensch heranwächst, dann wird er nach einem Beruf Ausschau halten, der seinen Idealen entspricht. Er wird seine Lebensform nicht einfach von sich aus entwerfen, sondern hält nach vorgegebenen Modellen Ausschau. Wozu er sich dann tatsächlich berufen weiß, wenn es ihm um eine besondere Ausdrücklichkeit der Nachfolge Jesu geht, das wird von verschiedenen Faktoren abhängen, von einzelnen Persönlichkeiten, die ihm einen Rat geben, deren eigene Lebensweise ihm nachahmensexwert erscheint, von Darstellungen des Priester- oder Ordensberufes in der Literatur usw. Immer aber kommt es darauf an, daß der junge Mensch eine gewisse Übereinstimmung zwischen seinem eigenen Ideal und einer vorgegebenen Lebensform erkennt. In dieser Erkenntnis wird er sich seiner Berufung nicht nur zur Nachfolge Jesu im allgemeinsten Sinn, sondern zu einer ganz bestimmten Form, etwa der eines Ordens, gewiß.

Die Erkenntnis einer Berufung ist also von zwei Momenten bedingt, von einem mehr subjektiven, insofern sich der Betreffende zu einer besonderen Radikalität der Nachfolge Jesu berufen weiß, und von der Selbstdarstellung jener Lebensform (konkret etwa einer bestimmten Ordensgemeinschaft), die man wählen möchte. Besonders der zweite Aspekt ist für unser Thema von Interesse. Denn hier ist die rechtliche Bindung begründet, die zwischen einer Ordensgemeinschaft und dem einzelnen Mitglied besteht. Ein Orden ist gegenüber dem einzelnen Mitglied von Anfang an verantwortlich. Denn der Neueingetretene folgt einer höheren Berufung, und soweit darüber Klarheit besteht, kann die betreffende Gemeinschaft den Kandidaten oder Novizen nicht aus nebenschölichen Gründen zurückweisen.

Darüber hinaus muß sich aber eine Ordensgemeinschaft auch bewußt sein, daß der Ordensberuf des einzelnen ein Anspruch Gottes ist, der nicht nur in einem bestimmten Augenblick an einen Menschen ergeht, sondern der sein ganzes Leben betreffen soll. Die Vermittlung einer solchen Beru-

fung von seiten der Gemeinschaft kann infolgedessen nicht nur darin bestehen, ausdrücklich oder durch die Lebensform als solche, um Nachwuchs zu werben; sie muß vielmehr in einem beständigen Bemühen jenes Ideal bezeugen, in dem das einzelne Mitglied immer neu seine Berufung erkennt und verwirklichen kann.

Es braucht hier nicht näher auf die vielfältigen Wechselbeziehungen eingegangen zu werden, die zwischen dem einzelnen und einer solchen Gemeinschaft bestehen. Es ist auch eine Frage der persönlichen Einstellung, ob man in einer bestimmten Situation die Kraft zur Treue findet, ob man mehr aus der Grundidee einer Gemeinschaft und aus ihrer Tradition lebt oder sich fast ausschließlich an den Mitgliedern orientiert, mit denen man zusammenarbeitet. Es können hier die verschiedensten subjektiven und objektiven Momente wichtig sein. Festzuhalten ist aber auf jeden Fall, daß die Gemeinschaft für den einzelnen eine bleibende Verantwortung trägt, weil auch sie seine Berufung zu vermitteln hat.

Wenn ein Ordensmann sich von seinen Gelübden dispensieren lassen will, obwohl ursprünglich durchaus eine echte Berufung gegeben war, dann braucht es sich dabei nicht um Schuld zu handeln. Wo sie aber doch vorliegt, braucht es nicht ausschließlich oder vorwiegend die Schuld des Betreffenden zu sein. Es ist ebenso denkbar (und wohl teilweise meist auch der Fall), daß die Gemeinschaft ihm gegenüber versagt hat. Dann ist auch sie gegenüber einer Berufung und der in den Gelübden übernommenen Treuepflicht schuldig geworden.

d) *Berufung und konkrete Berufsaufgabe*: Die Bindung an die Gemeinschaft und das Zeugnis für Christus ist das allgemeine Ziel von Ordensgelübden. Innerhalb dessen sind aber noch konkretere Aufgaben zu wählen und zu übernehmen. So kann jemand in einen Orden eintreten, um in die Mission zu gehen, um als Priester tätig zu sein oder als Bruder ein bestimmtes Handwerk auszuüben usw. Der Orden kann über diese konkreten Berufsziele nicht uneingeschränkt verfügen, wenigstens nicht über das hinaus, was dem einzelnen vor der letzten Bindung an diese Gemeinschaft bekannt war und ihm annehmbar erschien. Sonst könnte es zu einer Überforderung kommen, die der Betreffende innerlich nicht mehr bejahen und bewältigen kann. Auch in einem solchen Fall wäre ein Scheitern des Berufes nicht einfach ein Verschulden des einzelnen. Denn wenn man die Grenzen menschlicher Freiheit und Selbstverfügung kennt, ist offensichtlich, daß bestimmte Aufgaben oder Umstellungen von einer Aufgabe auf eine völlig andere einfach über die Kräfte auch eines Gutwilligen gehen können. Hier kann es schließlich mit oder ohne Schuld der Verantwortlichen zu einer Berufskrise und zum Austritt kommen.

Wieviel äußere Belastung dieser Art dem einzelnen zuzumuten ist, wird, abgesehen von dessen Bereitschaft, auch davon abhängen, welcher Geist in der ganzen Gemeinschaft herrscht. Wenn die Mitglieder schwere Belastungen mit Selbstverständlichkeit und echter Großmut übernehmen, wird der einzelne aus dieser allgemeinen Haltung mehr Kraft beziehen, als wenn er durch ständiges Kritisieren und mangelnde Berufsfreudigkeit seiner Umgebung gelähmt wird. Auch unter dieser Rücksicht ist die Treue im Beruf nicht bloß in die Verantwortung des einzelnen gestellt, sondern ebenso in die der Gemeinschaft.

Freilich können auch äußere Umstände zu einem Ordensaustritt führen, die außerhalb der Verantwortung des einzelnen oder der Gemeinschaft liegen. Man denke z. B. an eine Krankheit, die den Verbleib im Orden unmöglich macht. Solche Fälle beeinträchtigen den Zeichenwert der Gelübde deshalb nicht, weil es hier ja gerade nicht um eine Frage der persönlichen Treue geht.

Wenn nun – mit oder ohne Versagen des einzelnen bzw. der Gemeinschaft – eine Situation eingetreten ist, in der die Beobachtung der Gelübde unmöglich geworden ist oder ihren inneren Sinn verloren hat, kann auch die rechtliche Bindung an die Gemeinschaft, die durch die Gelübde eingegangen wurde, nicht mehr aufrecht erhalten werden, sondern muß durch die zuständigen Autoritäten gelöst werden. Eine Dispens als solche läßt also die Frage offen, ob sie durch das Verschulden des einzelnen, der Gemeinschaft oder auch durch unvermeidliche äußere Umstände nötig wurde. Trotzdem wird eine zu große Häufung von Ordensaustritten darauf hinweisen, daß – nicht nur auf Seiten der Austretenden – einiges nicht in Ordnung ist, es sei denn, daß ein spezieller äußerer Grund vorliegt. Es ist vom Sinn der Gelübde her wünschenswert, daß solche Fälle auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

IV. Gelübde oder Versprechen?

Stellen wir uns nach diesen Überlegungen noch einmal die Frage, worin der Sinn einer Aufschiebung von Gelübden zugunsten einer Bindung durch ein bloßes Versprechen liegt. Der Sinn einer solchen Maßnahme kann offensichtlich nicht einfach damit umschrieben werden, daß die Gelübde Gott gegenüber verpflichten, während durch das Versprechen nur eine Bindung an die Gemeinschaft entsteht. Denn einerseits geschieht auch die Nachfolge Jesu innerhalb einer Gemeinschaft, wenigstens in der Gemeinschaft der Kirche und in der Bindung an sie, anderseits geht man im Versprechen auch Gott gegenüber eine Verpflichtung ein. Der Grund jener

Empfehlung von „Renovationis causam“ und der eigentliche Unterschied zwischen Gelübde und Versprechen ist vielmehr auf der Ebene der Zeichenhaftigkeit bzw. Ausdrücklichkeit zu suchen. Im Gelübde will man ausdrücklich Zeugnis geben für die Treue Gottes und seine Liebe zu den Menschen. Deswegen erreicht ein Gelübde auch seinen vollen Sinn erst da, wo es ohne zeitliche Beschränkung abgelegt wird. Eine nachträgliche Auflösung von Gelübden beeinträchtigt deren eschatologische Zeugniskraft und ist der Glaubwürdigkeit dessen, wofür die Gelübde Zeugnis geben wollen, abträglich.

Das gilt nicht nur für das Zeugnis gegenüber anderen, sondern ähnlich auch für das Bewußtsein des Gelobenden selber. Er ist sich bei der Ablegung von Gelübden ausdrücklich der Tatsache bewußt, daß er hier eine Verpflichtung gegenüber Gott eingeht, die er nicht wieder nach Belieben lösen kann und deren treue Beobachtung von besonderer Bedeutung für sein Heil ist. Aus dieser Bedeutung der Gelübde ergibt sich die Forderung nach einer sorgfältigen Selbstprüfung und einer ausreichenden Erprobung durch die betreffende Gemeinschaft vor der Profess.

Im Versprechen wird zwar grundsätzlich ebenfalls eine Bindung gegenüber der Gemeinschaft und Gott eingegangen. Aber hier stehen andere Aspekte im Vordergrund als beim Gelübde. Weil jede Berufung zu einer besonderen Form der Nachfolge Jesu, etwa im Ordensstand, auch durch Mitmenschen vermittelt wird und gewisse äußere Umstände voraussetzt, deshalb ist die Ablegung von Gelübden und ihre Beobachtung nicht ausschließlich eine Frage der eigenen Treue zu Christus, sondern auch eine Frage nach den übrigen Möglichkeitsbedingungen, aus denen der Wille Gottes zu erkennen ist. Der Inhalt eines bloßen Versprechens, durch das man sich an eine Ordensgemeinschaft bindet, betrifft nicht in erster Linie die Nachfolge Christi selber, sondern hier steht mehr die konkrete Form ihrer Verwirklichung im Vordergrund. Es ist dem Kandidaten deutlicher bewußt, daß er sich in dieser Hinsicht noch nicht endgültig bindet. Er behält sich die Entscheidung für oder gegen einen weiteren Verbleib vor, weil er noch keine ausreichende Gewißheit darüber erlangt hat, ob das Leben in einer bestimmten Gemeinschaft seiner Berufung entspricht.

An sich ist es eine Frage der Terminologie und rechtlicher Festsetzung, was man genauer unter Versprechen oder Gelübde verstehen will. Wie man das sehr unverbindliche Versprechen, einen Bekannten gelegentlich einmal zu besuchen, mit dem gleichen Begriff erfaßt, wie die sehr viel verbindlichere Verpflichtung eines Eheversprechens, so kann man auch dem Begriff Gelübde eine sehr große Bedeutungsbreite zugestehen. Man kann damit ebenso öffentliche wie private, ewige wie zeitliche Gelübde verste-

hen. So betrachtet wäre kaum einzusehen, warum man zeitliche Gelübde, die mit entsprechenden rechtlichen Einschränkungen (z. B. leichter Erlangung der Dispens) versehen sind, durch ein Versprechen ersetzen soll. Die Bedeutung einer solchen Maßnahme liegt aber darin, daß durch die schärfere Unterscheidung einer bloß vorläufigen, leicht lösbarer Bindung an eine Gemeinschaft und der gewichtigeren Bindung als Zeugnis für die Botschaft Jesu Christi der Zeichendarakter der Gelübde nicht durch die Existenz relativ unverbindlicher zeitlicher Gelübde mit geringer rechtlicher Bedeutung beeinträchtigt wird. Es geht dabei nicht bloß um das Interesse der kirchlichen Öffentlichkeit, sondern ebenso um das derjenigen, die glauben, zum Ordensleben berufen zu sein. Denn ein Versprechen mit seinem weniger sakralen Charakter läßt ihnen mehr innere Freiheit, ihre Berufung unbefangen zu überprüfen. Damit kann ihnen dann auch die Bedeutung eigentlicher Gelübde als Verpflichtung und Gnade sehr viel klarer zum Bewußtsein kommen.

IM SPIEGEL DER ZEIT

Streiflichter des nordamerikanischen Christentums

Die Absicht ging eigentlich nur auf einen Buchbericht über die Pfingstbewegung. Unter der Hand wurde mehr daraus. Die Bühne der amerikanischen „Religion“ ist zu vielfältig, und zugleich hängen ihre einzelnen Szenen zu eng zusammen, als daß man eine einzige von ihnen isoliert betrachten dürfte.

Natürlich kann der weitentfernte Beobachter noch weniger als derjenige, der mitten darinnen steht, diese Szenenfolge lückenlos wiedergeben. Gerade das, was nicht ins Auge sticht, was „normal“ ist im besten Sinne des Wortes, entgeht seiner Aufmerksamkeit. Aber die Tangenten, die wir – in einiger Entfernung vom „normalen“ Mittelpunkt – an den Kreis dieser Vielfalt legen, können vielleicht dazu verhelfen, auch den Mittelpunkt des Kreises zu begreifen und zu beurteilen.

Der Abstand des entfernten Beobachters bringt es ebenfalls mit sich, daß alles auf den eigenen Standpunkt bezogen wird, daß das Interesse am eigenen Christentum, am eigenen „geistlichen Leben“, als eine Brille der Voreingenommenheit die urteilende Sicht färbt, daß also manches Urteil vorschnell gefällt wird, daß manche Beziehung nur deshalb entdeckt wird, weil die volle Wirklichkeit unbekannt bleiben muß. Um dem vorzubeugen, zogen wir es vor, möglichst